

Gericht, in dessen Bereich der Heimathafen bzw. der zuerst erreichte Hafen der Deutschen Demokratischen Republik liegt, örtlich zuständig. Für exterritoriale sowie für als Angestellte des öffentlichen Dienstes im Ausland tätige Deutsche bleibt dagegen das Gericht des letzten Wohnsitzes innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Berlins örtlich zuständig. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt Berlin als Wohnsitz (vgl. § 17 StPO).

Die örtliche Zuständigkeit der §§ 13 ff. StPO ist vom Gericht nur bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung zu prüfen (§19 StPO). Stellt das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit bereits im Eröffnungsverfahren fest, so gibt es die Strafsache wie bei sachlicher Unzuständigkeit gemäß § 172 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurück. Für diese Verfahrensweise sprechen dieselben Gründe, die bereits im Zusammenhang mit der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit im Eröffnungsverfahren erörtert worden sind.

Erfolgt die Feststellung der örtlichen Unzuständigkeit erst zu Beginn der Hauptverhandlung auf Grund eigener Wahrnehmungen des Gerichts oder entsprechender Anträge der Prozeßparteien¹², dann wird die Strafsache an eines der örtlich zuständigen Gerichte verwiesen. Diese Verweisung erfolgt auf Grund des § 227 Abs. 1 StPO, da im Falle der örtlichen Unzuständigkeit ebenso wie im Falle der sachlichen Unzuständigkeit ein gesetzliches Verbot für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsache durch das unzuständige Gericht besteht. Deshalb trifft der Grundgedanke des § 227 Abs. 1 StPO — nach dem ein absolut unzuständiges Gericht die Strafsache in der Hauptverhandlung an das zuständige Gericht zu verweisen hat — auch auf diese Fälle zu.

Nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses ist dagegen die örtliche Zuständigkeit der §§ 13 ff. StPO nicht mehr zu prüfen. Wenn das Verfahren bereits bis zu diesem Stadium fortgeschritten ist, erfordert die Beschleunigung des Verfahrens seine unverzügliche Verhandlung und Entscheidung.

B.

Das Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik kennt neben den grundsätzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit noch eine *ausschließliche* örtliche Zuständigkeit bestimmter Gerichte bei Verkehrsdelikten. Sie ist

12. Durch andere Beteiligte (z. B. durch Zeugen oder Sachverständige) kann die örtliche Unzuständigkeit gern. § 19 StPO nicht geltend gemacht werden.